GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

314. Fritz, Georg. 1900. "Verordnung betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiet der Marianen, vom 17. Januar 1900." [Regulation concerning head tax and required work in the island territory of the Marianas, dated 17 January 1900]. *Deutsches Kolonialblatt* 11, nº 19, pp. 743–744.

Introduction of the taxation system in the Marianas. Fritz decreed that the labour obligations established by the Spanish government would be continued and amended. Each male aged between 15 and 50, living in the Islands Territory for more than three months, had to pay a head tax of RMk 3 pa, payable in April of each year (the beginning of the German financial year) to the Ortsschulze (village head), who would pay the tax of his district to the district administrator at the end of April.

Exempt from tax were those certifiably unable to work and fathers of more than eight children living in the Islands Territory. If the tax cannot be paid in cash, labour valued at 50Pfg/day may be substituted.

In addition all males are obliged to provide communal labour, at the rate of 12 days pa for married and 20 days pa for unmarried men. Exempt from this rule were those certifiably unable to work, clerics and some of the choral singers as well as fathers of more than five children living in the Islands Territory. In lieu of work a cash payment of 50Pfg per labour day could be substituted.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT UNIVERSITY

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia

N.M.I. COUNCIL FOR THE HUMANITIES

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI

CNMI DIVISION OF HISTORIC PRESERVATION
PRESERVING OUR PAST FOR THE FUTURE

Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

(L. S.) Cantagalli.
(L. S.) R. de Pestel.
(L. S.) Cte de Tovar.
(L. S.) N. de Giers.
(L. S.) Aug. F. Gyldenstolpe.
(L. S.) Et. Carathéodory.

(L. S.) Cantagalli.
(L. S.) R. de Pestel.
(L. S.) Cte. de Tovar.
(L. S.) N. de Giers.
(L. S.) Aug. F. Gyldenstolpe.
(L. S.) Et. Carathéodory.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt und das Protokoll über den Hinterlegungsakt vom 8. Juni 1900 vollzogen worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend die Abgrenzung der Stationsbezirke Misahöhe und Kete-Kratschi.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgrenzung der Stationsbezirke von Misahöhe und Kete-Kratschi andererseits, wie folgt, stattgefunden hat:

Die Grenze läuft vom Volta zwischen den Dörfern Fanyánkobo und Tetekrum an der Südgrenze der Landschaft Tapa entlang, dann nordwärts zwischen den Landschaften Tapa und Worawora entlang bis zum Asuokoko, den sie zwischen den Orten Ngadsyekrum und Asuokoko überschreitet, folgt dann dem Wege Asuokoko—Tuntum bis zur Einmündung des Weges Tapa—Tuntum, läuft von da 13 km nordwärts, sodann in östlicher Richtung bis zum Asuokoko, folgt dessen Lauf 6 km weit aufwärts und läuft dann wieder in östlicher Richtung bis zum Westabhang des großen, zwischen Ahamansu und Blumsu liegenden Bergzuges, dem sie sodann nach Süden bis zum Flusse Wawa folgt.

Lome, den 16. August 1900.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (gez.) Heim.

Verordnung, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiete der Marianen.

In Ausführung einer Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea wird das Nachstehende bestimmt: Die unter der früheren spanischen Herrschaft erhobene Kopfsteuer sowie die Arbeitsverpflichtung bleiben auch ferner bestehen. Im Einzelnen treten die folgenden Bestimmungen an Stelle der seitherigen.

I. Kopfsteuer.

§ 1.

Jeder männliche Bewohner des Inselgebietes vom vollendeten fünfzehnten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre sowie jeder Fremde desselben Alters, welcher sich länger als drei Monate im Inselgebiete aufhält, hat eine Jahressteuer von drei Mark zu entrichten.

§ 2.

Die Steuer wird auf Grund des Einwohnerverzeichnisses im April jeden Jahres durch die Bezirksaufseher erhoben und dem Ortsschulzen abgeliefert. Dieser übergiebt den Gesammtbetrag dem Kaiserlichen Bezirksamt am Ende des Monats April.

§ 3.

Jeder Steuerpflichtige erhält nach geleisteter Zahlung vom Bezirksaufseher eine mit dem Stempel des Kaiserlichen Bezirksamtes versehene Empfangsbescheinigung.

§ 4.

Ausgenommen von der Steuer sind: a) Arbeitsunfähige, auf die Unterstützung Anderer angewiesene Leute, die als solche in dem vom Kaiserlichen Bezirksamt geführten Einwohnerverzeichniß als solche vermerkt werden. b) Väter von mehr als acht im Inselgebiete lebenden Kindern.

§ 5.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit hat der Steuerpflichtige, abgesehen von der unter II. behandelten Arbeitsverpflichtung eine entsprechende Anzahl von Tagen, nach Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamtes für öffentliche Zwecke zu arbeiten, wobei bis auf Weiteres der Arbeitstag mit 0,50 Mark angerechnet wird. Eine Stundung der Steuer findet nicht statt.

§ 6.

Reklamationen sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

II. Arbeitsleistung.

§ 7.

Die im § 1 genannten Personen sind zur unentgeltlichen Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke nach Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamtes verpflichtet, und zwar haben:

a) Verheirathete 12 Arbeitstage,
b) Ledige 20 = im Jahre zu leisten.

§ 8.

Der Ortsschulze bestimmt mit Unterstützung der Bezirksaufseher die vom Kaiserlichen Bezirksamt verlangten Arbeiter, wobei indessen die größte Rücksicht auf dringliche eigene Arbeiten der Pflichtigen genommen werden soll. Die Zahl der von Jedem geleisteten Arbeitstage wird in dem Einwohnerverzeichniß vermerkt.

§ 9.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind:

a) Arbeitsunfähige, auf die Unterstützung Anderer angewiesene Leute,
b) Väter von mehr als fünf im Inselgebiete lebenden Kindern,
c) Diejenigen, welche an Stelle der Arbeitsleistung eine Abgabe entrichten, deren Höhe sich bis auf Weiteres nach dem ortsüblichen Tagelohn von 0,50 Mark bemißt,
d) Die ohnedies in einem Dienstverhältniß zum Reiche, bezw. zum Kaiserlichen Bezirksamt stehenden Personen.
e) Die Geistlichen und Sakristane und eine bestimmte Zahl von Kirchensängern.

§ 10.

Reklamationen — auch bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ꝛc. — sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 17. Januar 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
(gez.) Fritz.

Bekanntmachung, betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiete der Marianen.

In Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 17. Oktober 1899, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen,*) wird unter Abänderung der seitherigen spanischen Verordnungen bis auf Weiteres das Folgende bestimmt:

§ 1.

Sämmtliche Feuerwaffen und Vorräthe von Munition sind nach Ort und Menge binnen acht Tagen von heute an gerechnet, bezw. künftig binnen acht Tagen nach der Anschaffung dem Kaiserlichen Bezirksamte anzumelden.

§ 2.

Die Führung von Feuerwaffen ohne besondere Erlaubniß ist verboten.

§ 3.

Zuverlässigen und des Gebrauchs der Waffen kundigen Personen kann zum Zwecke der Jagd vom Kaiserlichen Bezirksamt die Erlaubniß zur Führung eines Jagdgewehres ertheilt werden.

Die Berechtigte erhält alsdann gegen eine Jahresgebühr von 10 Mark einen auf seinen Namen lautenden, nicht übertragbaren Waffenpaß auf die Dauer eines Jahres. Die etwaige Erneuerung des Passes nach Ablauf dieser Frist ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Berechtigte hinsichtlich seiner Person den in § 3 geforderten Voraussetzungen nicht entspricht, so kann ihm vom Kaiserlichen Bezirksamt jederzeit der Waffenpaß entzogen werden. Eine Rückerstattung der Gebühr findet alsdann nicht statt.

---

*) Siehe Kolonialblatt Nr. 13 vom 1. Juli 1900, S. 496.